

INHALT

Bekanntmachung

Wahl zum Präsidium der Bundesnotarkammer	321
--	-----

Mitteilungen

Geschäftsführung der Bundesnotarkammer und Schriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift	321
Die „Malta-Masche“ der Reichsbürger	322
Vorstände der Notarkammern: Notarkammer Berlin	325
Verdienstkreuz am Bande für Notar a. D. Dr. Kai Woellert	326
Tagung „Digitalisierung in der notariellen Praxis“	326
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	326
Verbraucherpreisindex für Deutschland im März 2017	327

Aktuelles Forum

<i>Amann</i> , Erbbauzinslose kommunale Erbbaurechte infolge Ersitzung?	328
<i>Everts</i> , Neues zum Nachweisverzicht im Klauselerteilungsverfahren	343

Aufsatz

<i>Heckel</i> , Die Vermutung des § 891 Abs. 1 BGB im Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Grundpfandrechtsbriefen	348
--	-----

Rechtsprechung

I. Allgemeines

Nachholung der Zustellung des Vollstreckungstitels <i>BGH, Beschl. v. 27. 10. 2016 – V ZB 48/15</i>	370
--	-----

II. Liegenschaftsrecht

Einfache Vollstreckungsklausel bei Verzicht auf Nachweis und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung <i>OLG München, Beschl. v. 23. 6. 2016 – 34 Wx 189/16</i>	371
--	-----

III. Familienrecht

Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses bei Adoption <i>BGH, Beschl. v. 8. 2. 2017 – XII ZB 586/15</i>	375
--	-----

IV. Handels- und Gesellschaftsrecht

Herausformwechsel einer GmbH in eine italienische S.r.l.
OLG Frankfurt, Beschl. v. 3. 1. 2017 – 20 W 88/15 (mit Anm. Knaier) 381

V. Kostenrecht

Bitte um Verlegung eines Beurkundungstermins
BGH, Beschl. v. 19. 1. 2017 – V ZB 79/16 394

Buchbesprechungen

Weingärtner/Gassen/Sommerfeldt, *DONot (Apfelbaum)* –
Hartmann, *Kostengesetze (Tiedtke)* – Hauschild/Kallrath/
Wachter, *Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmens-*
recht (Schemmann) 396

Beilagenhinweis

Mit dieser Ausgabe verbreiten wir folgende Beilagen:

- **Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG**
- **Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG**

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!



Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

5 | 2017

Heft 5, Mai 2017
Seite 321–400

BEKANNTMACHUNG

Wahl zum Präsidium der Bundesnotarkammer

Auf der 116. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 7. 4. 2017 wurde anstelle des ausscheidenden Notars *Dr. Stefan Görk*, München, der dem Präsidium der Bundesnotarkammer seit Oktober 2011 als Mitglied angehörte, zum neuen Mitglied Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, gewählt.

Das Präsidium der Bundesnotarkammer setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: Präsident ist Notar *Dr. Jens Bormann*, 1. Stellvertreter des Präsidenten ist Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, 2. Stellvertreter des Präsidenten ist Notar *JR Richard Bock*, weitere Mitglieder sind Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Rechtsanwältin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel* und Rechtsanwalt und Notar *Uwe Miermeister*.

MITTEILUNGEN

Geschäftsführung der Bundesnotarkammer und Schriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift

Die 116. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat am 7. 4. 2017 die ab 1. 2. 2017 kommissarisch eingesetzte Hauptgeschäftsführerin der Bundesnotarkammer und Schriftleiterin der Deutschen Notar-Zeitschrift, Notarassessorin *Dr. Nicola Hoischen*, zur Hauptgeschäftsführerin der Bundesnotarkammer und Schriftleiterin der Deutschen Notar-Zeitschrift ernannt (s. auch DNotZ 2017, 241).

Die „Malta-Masche“ der Reichsbürger*

„Reichsbürger“ – bis vor Kurzem noch eher belächelt – sind inzwischen zu einer realen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geworden. In Bayern wurde ein Polizist von einem „Reichsbürger“ erschossen, kürzlich wurden wegen banden- und gewerbsmäßiger Urkundenfälschung mehrere Wohnungen von „Reichsbürgern“ durchsucht. Der Oberbegriff bezeichnet verschiedene Gruppierungen wie z. B. „Selbstverwalter“, „Germaniten“ oder selbst ernannte Monarchen mit zumeist rechtsextremer Ausrichtung, die inzwischen auch vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Gemeinsam ist diesen Gruppierungen oder Einzelpersonen, dass sie die staats- und völkerrechtliche Legitimität der Bundesrepublik Deutschland leugnen, den staatlichen Organen die Fähigkeit zu rechtswirksamem Handeln absprechen und bestrebt sind, Bedienstete von Justiz und Behörden bei der Ausübung ihrer Pflichten zu behindern.

Das Auswärtige Amt ist seit Frühjahr 2015 mit der Thematik befasst und wurde mit Zahlungsaufforderungen über Millionenbeträge konfrontiert. Dieser Artikel soll über unsere Erfahrungen informieren und den Blick der Notarinnen und Notare schärfen, denen „Reichsbürger“-Urkunden vorgelegt werden und die Gefahr laufen, für unredliche Zwecke instrumentalisiert zu werden.

Neben physischer Einschüchterung (z. B. im Gerichtssaal) versuchen „Reichsbürger“, Mitarbeiter von Justizbehörden oder Ordnungsämtern, Stadträte, Richter, Landes- und Bundesminister bis hin zur Bundeskanzlerin und sogar den Bundespräsidenten mit Vollstreckungsandrohungen über Fantasieforderungen zu bedrängen. Bei der sog. „Malta-Masche“ werden frei erfundene Schadensersatzforderungen an eigens dafür gegründete Inkassounternehmen auf Malta abgetreten, um sie in betrügerischer Absicht, z. B. per Europäischem Zahlungsbefehl, in Deutschland geltend zu machen. Zu diesem Zweck erstellen die „Reichsbürger“ zunächst englischsprachige Dokumente, welche das Zustandekommen eines handelsrechtlichen Vertrages suggerieren sollen, obwohl es sich lediglich um einseitige Erklärungen handelt. Eine Beglaubigung oder Beurkundung solcher Dokumente durch deutsche Notarinnen und Notare soll den rechtlich eigentlich unbeachtlichen Dokumenten den Anschein einer notariellen Unbedenklichkeitsprüfung verleihen.

Alternativ oder auch kumulativ werden diese nicht titulierten Forderungen in einem freiwilligen elektronischen Schuldnerregister des US-Bundesstaates Washington eingetragen. Dieses als UCC-Register bekannte Schuldnerregister dient der für jedermann einsehbaren Verwaltung von nicht-dinglichen Sicherheiten bzw. Verbindlichkeiten. Es legt im Falle einer Schuldnerinsolvenz lediglich die Reihenfolge der zu befriedigenden Gläubiger fest. Das Uniform Commercial Code (UCC) ist das kodifizierte Handelsgesetzbuch aller 50 US-Bundesstaaten, bestehend aus insgesamt 11 Artikeln, von denen

* Dank gebührt den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Zivilrechtsreferats des Auswärtigen Amtes für die Zuarbeit beim Verfassen dieser Mitteilung.

die meisten über 100 Paragraphen besitzen. In jedem Bundesstaat wurde nach Art. 9 UCC ein Online-Register für die Verwaltung von Sicherheiten zur Verfügung gestellt. Doch nur im Register des Bundesstaates Washington (nicht zu verwechseln mit der Stadt Washington im District of Columbia) ist es möglich, Schuldner mit (Wohn-)Sitz außerhalb der USA einzutragen. Wie im angelsächsischen Rechtsbereich üblich, liegt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben sowie die Echtheit der vorgelegten Dokumente bei demjenigen, der die Eintragung veranlasst. Sie werden also nicht vom Register überprüft, daher enthält der online generierbare Registerauszug auch den Hinweis, dass die Schuldinformationen „a true and exact representation“, also eine wahre und exakte Wiedergabe der vom Gläubiger gelieferten Finanzinformationen sind. Nicht gesagt bzw. zertifiziert wird damit von der Registerbehörde, dass die Angaben auch zutreffen.

Mit Vorlage des Registerauszugs, der selbst keinerlei Rechtsansprüche begründet, sollen die zuständigen Stellen auf Malta gezielt und vorsätzlich getäuscht werden, da im europäischen Rechtsraum solche Register zumeist amtlich verwaltet und die Angaben vor Eintragung geprüft werden, weshalb deren Auszüge öffentlichen Glauben genießen. Wie bei den notariellen Beglaubigungen oder Beurkundungen soll den fingierten Forderungen mit der Vorlage des UCC-Registerauszugs größerer Rechtschein verliehen werden.

Während das Auswärtige Amt seit Frühjahr 2015 in Zusammenarbeit mit den deutschen und maltesischen Justizbehörden dafür sorgen konnte, dass keiner der bisherigen Betrugsversuche zum Erfolg geführt hat, sind dennoch viele Gerichtsvollzieher, Behördenmitarbeiter oder auch Ordnungsbeamte verunsichert. Immer wieder werden sie mit erfundenen Forderungen drangsaliert, die durch die Beurkundung oder Beglaubigung bedrohlich echt erscheinen. So erreichten in den vergangenen sechs Monaten auch 28 „Reichsbürger“-Dokumente das Büro des Bundesministers des Auswärtigen.

Den kaum verständlichen Dokumenten, die in fehlerhaftem, bombastisch-unverständlichem Englisch gehalten sind, ist sinngemäß zu entnehmen, dass die Erklärenden die Legislative, Exekutive und Judikative innerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland ablehnen und allein frei erfundene Rechtskonstrukte wie z. B. das „Großherzogtum Baden“ oder das „Königreich Preußen“ als völkerrechtlich legitimiert erachten. Diese Erklärung wird dem Bundesaußenminister gegenüber als bindender „Vertrag“ dargestellt, gegen den er innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt durch seinen Staatssekretär Einspruch einlegen könne. Sofern er dies nicht tue, würden bei „Zu-widerhandlungen“ von nicht weiter bezeichneten staatlichen Stellen „seiner ‚Firma‘ Bundesrepublik Deutschland“ die in der Urkunde angedrohten finanziellen Strafen verhängt. So schlagen „unbegründete Beschuldigungen durch Justizbedienstete oder rechtswidrige Ermittlungen oder Beschlüsse“ mit 2 Mio. US-Silberdollar pro „Rechtsbruch“ zu Buche. Der Bundesaußenminister oder auch der Staatssekretär seien hierfür auch persönlich haftbar.

Wie auch bei den „Urkunden“, mit denen Justiz- und Verwaltungsbedienstete bedroht werden, ist dahinter deutlich die Absicht erkennbar, Träger öffentlicher Ämter durch Nötigung davon abzuhalten, ihre hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen. Solche Dokumente wurden von Notarinnen und

Notaren in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt oder beurkundet, obwohl die Beglaubigung oder Beurkundung nach § 4 BeurkG, als erkennbar unredlich bezweckt, abzulehnen gewesen wäre. Das Zivilrechtsreferat des Auswärtigen Amtes hat in den 28 Fällen die jeweils zuständige Notaraufsicht um dienstaufsichtliche Überprüfung gebeten. Den Beschwerden wurde jedes Mal entsprochen und künftige Beachtung zugesagt.

Notarinnen und Notare befinden sich hier im Spannungsfeld zwischen der grundsätzlichen Beurkundungspflicht nach § 15 BNotO und der Prüfungspflicht nach § 4 BeurkG. Die einschlägige Kommentarliteratur (*Winkler*, BeurkG, 18. Aufl., 2017, § 40 Rdn. 44) gibt die Stellungnahmen der Bundesnotarkammer aus dem Jahr 1981 (DNotZ 1981, 81), des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 1983 (DNotZ 1983, 521, 522) sowie die vertretenen Meinungen und Literaturansichten wieder. Zwar könne der Notar eine Unterschriftsbeglaubigung sogar dann vornehmen, wenn er den fremdsprachigen Text nicht versteht. Ablehnen müsse der Notar im pflichtgemäßen Ermessen aber dann, wenn die Gesamtumstände auf eine Unredlichkeit hinweisen, wenn etwa der Verdacht besteht, dass die Urkunde Geschäfte betrifft, die nur zum Schein abgeschlossen werden oder gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen oder die der Gläubigerbenachteiligung im strafrechtlichen Sinne dienen (vgl. RGZ 87, 232, 234; JW 1933, 1057; *Eylmann/Vaasen/Limmer*, BNotO/BeurkG, 4. Aufl., 2016, § 40 BeurkG Rdn. 20; *Knur*, BB 1963, 356; *Malzer*, DNotZ 2000, 169, 175). Der Notar muss insbesondere in Zweifelsfällen die Beglaubigung ablehnen, wenn die Beteiligten keine oder nur ausweichende Auskünfte geben, da sich dann der Verdacht eines unredlichen Zwecks verdichtet (*Winkler*, aaO, § 40 BeurkG Rdn. 43; *Staudinger/Hertel*, BGB, Neubearb. 2012, § 129 Rdn. 87). Zwar soll eine einfache Schlüssigkeitsbefragung des um die Beglaubigung Ersuchenden seiner Prüfungspflicht nach § 40 Abs. 2 BeurkG in diesen Fällen genügen (*Winkler*, aaO, § 4 BeurkG Rdn. 29; BGH, DNotZ 1958, 99; 1961, 162; *Riedel/Feil*, BeurkG, 1970, § 4 Anm. 5; *Schippel/Bracker/Kanzleiter*, BNotO, 8. Aufl., 2006, § 14 Rdn. 20; *Schröder*, DNotZ 2005, 596, 608). Genau diese Schlüssigkeitsprüfung dürfte aber gegen ein notarielles Handeln sprechen:

Bei den in Rede stehenden Dokumenten gibt schon die Adressierung an Träger der höchsten Ämter der Bundesrepublik Deutschland Anlass zum Verdacht und für eine tiefer gehende Prüfung. Auch ist der wiederholte Bezug auf UCC-Register in den Dokumenten ein starkes Indiz dafür, dass auf Grundlage der erstellten Urkunde erfundene Forderungen gegen Vertreter des Staates nach der sog. „Malta-Masche“ geltend gemacht werden sollen.

Aus den bisherigen Stellungnahmen ergibt sich, dass die um Beurkundung oder um Unterschriftsbeglaubigung ersuchenden Personen entweder unangemeldet zu Notaren kamen oder zuvor lediglich einen Termin für eine einfache Unterschriftsbeglaubigung vereinbart hatten. Der dadurch aufgebaute Zeitdruck scheint beabsichtigt, um eine genauere Durchsicht der umfangreichen fremdsprachlichen Schriftstücke zu vermeiden. Darüber hinaus sind die „Urkunden“ offenbar bewusst durch die sinnfreie Aneinanderreihung präventiv klingender Substantive schwer verständlich gehalten, um Notarinnen und Notare zu „überrollen“, die sich nicht tagtäglich mit eng-

lischsprachigen Dokumenten auseinandersetzen. Die auf die erste Seite gesetzte impertinente Anmerkung, dass man einen „Vorgesetzten, Sonderermittler, Bundesrichter oder kompetenten Rechtsbeistand“ hinzuziehen solle, wenn man nicht in der Lage sei, den Inhalt des Dokuments zu verstehen, zielt darauf, diesen Reflex zu verstärken.

Soweit nachgefragt wird, heißt es, die Dokumente würden für die Verwaltung von „Finanzanlagen“ in den USA benötigt. Doch wieso sollten der Bundesaußenminister oder die Bundeskanzlerin in solchen Dokumenten namentlich erwähnt werden? Hier drängen sich unerlaubte Zwecke geradezu auf. Auch kann die Erklärung, kein „Schuldner der Bundesrepublik“ zu sein, als Verweigerung von Abgaben dienen, also als Vorbereitung zur Steuer- und Gebührenhinterziehung angesehen werden. Dies sollte ausreichend sein, die Beglaubigung eines solchen Schriftstücks abzulehnen.

Auch wenn sich bisher keine solcher erfundenen Forderungen durchsetzen ließen, werden die betroffenen, nicht immer rechtskundigen Bediensteten in den verschiedenen Bundes- und Landesbehörden durch Notarsiegel verunsichert. So erreicht die „Reichsbürger-Urkunde“ bereits einen der beabsichtigten Zwecke. Darüber hinaus kann auch eine Verwendung des mit falschem Rechtsschein versehenen Dokuments im Ausland angesichts der gemeinschaftsrechtlichen Instrumentarien (u. a. die Verordnung [EG] Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens) im Zusammenspiel mit der UCC-Registrierung den inländischen Rechtsverkehr gefährden.

In diesem Zusammenhang appelliert das Auswärtige Amt an die besondere Verantwortung der Notare als Organe der Rechtspflege, die Abwägung zwischen Urkundsgewährungspflicht und Sicherheit des Rechtsverkehrs im Lichte dieser Entwicklungen so vorzunehmen, dass den „Reichsbürgern“ die Grundlage für den geschilderten Missbrauch des von ihnen bekämpften Rechtsstaates entzogen wird.

Dr. Götz Schmidt-Bremme, Ministerialdirigent und Beauftragter für den Rechts- und Konsularbereich des Auswärtigen Amtes, Berlin

Vorstände der Notarkammern

Die nachstehende Notarkammer hat in ihrer Vorstandssitzung ihren Präsidenten sowie ihre/n Vizepräsidentin und Vizepräsidenten wie folgt gewählt.

Notarkammer Berlin

Vorstandssitzung:	15. 3. 2017
Präsident:	RA und Notar <i>Alexander Kollmorgen</i> , Berlin (Neuwahl)
Vizepräsidentin:	RAin und Notarin <i>Julia Eis</i> , Berlin
Vizepräsident:	RA und Notar <i>Stefan Thon</i> , Berlin

Verdienstkreuz am Bande für Notar a.D. Dr. Kai Woellert

Der Bundespräsident hat Notar a.D. *Dr. Kai Woellert*, Wismar, am 26. 4. 2017 in Anerkennung seiner Verdienste für den Berufsstand der Notare und Notariatsangestellten das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herausgeber und Schriftleiter sprechen Notar a.D. *Dr. Kai Woellert* ihre herzlichen Glückwünsche zu dieser Auszeichnung aus.

Tagung „Digitalisierung in der notariellen Praxis“

<i>Veranstalter:</i>	Forschungsstelle für Notarrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München
<i>Datum/Uhrzeit:</i>	8. 6. 2017, ab 17.30 Uhr (s.t.)
<i>Veranstaltungsort:</i>	Ludwig-Maximilians-Universität, Senatssaal (E 106/110 im 1. Obergeschoss), Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München
<i>Referenten:</i>	Notar <i>Jens Kirchner</i> , München, <i>Prof. Dr. Florian Matthes</i> , TU München, <i>Bernhard Waltl</i> , Wiss. Mitarbeiter, TU München
<i>Teilnahmegebühr:</i>	wird keine erhoben
<i>Anmeldung:</i>	erforderlich, es wird um Anmeldung per Anmeldeformular (s. Homepage) oder per E-Mail FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de gebeten, des Weiteren um Mitteilung, ob Teilnahme am Empfang
<i>Weitere Informationen:</i>	Homepage www.notarrechtsinstitut.de ; im Anschluss findet ein kleiner Empfang statt

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Zwangsversteigerungsrecht in der notariellen Vertragsgestaltung

<i>Zeit/Ort:</i>	17. 5. 2017, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
<i>Referent:</i>	Notar <i>Dr. Sebastian Franck</i> , Lauingen
<i>Kostenbeitrag:</i>	310,- € / ermäßigt 240,- €

2. Intensivkurs Erbrecht

<i>Zeit/Ort:</i>	19. – 20. 5. 2017, Kiel, ATLANTIC Hotel Kiel
<i>Referent:</i>	Notar <i>Dr. Norbert Frenz</i> , Kempen
<i>Kostenbeitrag:</i>	595,- € / ermäßigt 545,- € (Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

3. Haftungsfallen im Erbrecht

<i>Zeit/Ort:</i>	20. 5. 2017, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum
<i>Referenten:</i>	Notar <i>Dr. Malte Ivo</i> , Hamburg, Rechtsanwältin <i>Dr. Gabriele Müller</i> , DNotI, Würzburg
<i>Kostenbeitrag:</i>	310,- € / ermäßigt 240,- € / s. ferner DAI-Homepage

4. Wohnungseigentumsrecht und Erbbaurecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notariat

Zeit/Ort: 9. 6. 2017, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (Mitarbeiter) / s. ferner DAI-Homepage

5. Das Landwirtschaftsrecht in der notariellen Praxis

Zeit/Ort: 10. 6. 2017, Köln, Pullman Cologne
Leitung: Notar a.D. *Dr. Holger Schmidt*, Bonn
Referenten: Rechtsanwalt *Hans-Josef Hartmann*, Geschäftsführer HLBS, Berlin, Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater *Dr. Andreas Piltz*, Kiel
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €
(Mitglieder der Rheinischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, E-Mail notare@anwaltsinstitut.de, Tel. 0234/9706418, Fax 0234/703507

Weitere Informationen: Homepage www.anwaltsinstitut.de

Verbraucherpreisindex für Deutschland im März 2017

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 im März 2017 gegenüber März 2016 um 1,6 % (109,0) gestiegen. Im Vergleich zum Februar 2017 erhöhte sich der Index um 0,2 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/754777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).